

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Bad Rothenfelde über den Wochenmarkt**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKommVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung der Änderung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46) hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 10. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG**

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2 PLATZ, ZEIT UND ÖFFNUNGSZEITEN**

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Mittwoch auf dem „Brunnenplatz“/Promenade der Straße Am Kurpark statt.

Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird er auf den vorhergehenden Dienstag verlegt.

- (2) Die Verkaufszeit beginnt um 8:30 Uhr und endet um 12:30 Uhr.
- (3) In besonders begründeten Einzelfällen kann eine frühere Beendigung der Verkaufszeit angeordnet werden.

### **§ 3 MARKTHOHEIT**

- (1) Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr nach den Bestimmungen der Wochenmarktsatzung erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor. Das Fahren mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeit verboten. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr oder Störung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

### **§ 4 MARKTWAREN, BEHANDLUNG VON LEBENSMITTELN**

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist der Verkauf der in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgeführten Waren zulässig. Ausdrücklich sind auch Textilien zugelassen. Lebende Tiere dürfen nicht angeboten werden.

- (2) Alle auf den Markt gebrachten Waren müssen angeboten werden und – mit Ausnahme nachweislich vorbestellter Waren – an jedermann verkäuflich sein. An den Kauf einer Ware dürfen nicht Bedingungen des Kaufes von anderen Waren geknüpft sein.
- (3) Die Waren müssen den vorgezeigten Produkten entsprechen. Sie dürfen nicht so ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter ist als die sichtbare.
- (4) Lebensmittel müssen auf geeigneten Unterlagen (Wagen, Tische, Bänke, Pritschen usw.) so gelagert werden, dass sich die Lagerflächen mindestens 0,60 m über dem Erdboden befinden. Die Unterlagen und alle sonstigen Gegenstände, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, müssen sauber und leicht zu reinigen sein.
- (5) Die Verkäufer sind verpflichtet, einwandfreies Verpackungsmaterial zu verwenden.
- (6) Verkäufer von Nahrungs- und Genussmitteln haben die Ware den Käufern selbst zuzuteilen und haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kunden die Ware weder berühren noch sonst wie negativ beeinflussen können (z. B. Anhusten, Anniesen usw.).

## **§ 5 ZUWEISUNG DER STANDPLÄTZE**

- (1) Die Gemeinde Bad Rothenfelde weist den Marktbenutzern, die Waren oder Leistungen auf dem Markt anbieten wollen (Marktbesicker), die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Bei der Zuweisung werden die Anträge nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Einrichtung berücksichtigt. Es ist auf ein vielseitiges und ausgewogenes Waren- und Leistungsangebot zu achten. Bei Marktbesickern, die den Markt der Gemeinde Bad Rothenfelde seit längerer Zeit gleichmäßig besuchen, bedarf es einer Antragstellung nicht.
- (2) Die Standplatzzuweisung erfolgt an Ort und Stelle. Der Marktbesicker oder seine Vertretung muss zugegen sein.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes gilt grundsätzlich für die Dauer des Marktes. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.
- (4) Die Zuweisung kann aus wichtigem Grunde aufgehoben werden.
- (5) Nach Aufhebung der Zuweisung hat der Marktbesicker unverzüglich seinen Standplatz zu räumen. Anderenfalls kann die Gemeinde Bad Rothenfelde den Standplatz auf seine Kosten und Gefahr räumen lassen.
- (6) Die Einnahme eines Standplatzes ohne entsprechende Zuweisung ist unzulässig. Die Vorschriften des vorangegangenen Absatzes gelten entsprechend.
- (7) Die Zuweisung eines Standplatzes ersetzt nicht die nach anderen rechtlichen Vorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen und dergleichen.

## **§ 6 VERHALTEN AUF DEM WOCHENMARKT**

- (1) Alle Benutzer haben auf dem Wochenmarkt die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die allgemeinen Vorschriften, insbesondere des Seuchenrechts, des Lebensmittelrechts und der Unfallverhütung, einzuhalten.

- (2) Jedermann hat sich so zu verhalten, dass keine fremde Person oder Sache gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde Bad Rothenfelde sind zu befolgen.
- (4) Die Gemeinde oder den sonst zuständigen Behörden ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften und Fahrzeugen zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Die Marktbesucher sind verpflichtet, den Behörden über ihre Geschäfte Auskunft zu geben und auf Verlangen alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesucher während der Marktzeit stets bei sich zu führen; das gilt insbesondere für die erforderlichen Gesundheitszeugnisse.

## **§ 7**

### **ORDNUNG AUF DEM WOCHENMARKT**

- (1) Das Anbieten von Waren im Umhertragen mit oder ohne Ausrufen im Marktbereich ist verboten.
- (2) Bettelnde, hausierende oder betrunkene Personen dürfen den Markt nicht betreten.
- (3) Es ist nicht gestattet,
  - a) Fahrräder, Mopeds, Krafträder oder ähnliche sperrige Fahrzeuge auf den Markt mitzuführen oder dort zu belassen. Ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen;
  - b) Waren durch überlautes Rufen anzubieten.

## **§ 8**

### **BEZIEHEN UND RÄUMEN DES WOCHENMARKTES**

- (1) Mit dem Aufbau der Stände darf erst 90 Minuten vor Marktbeginn begonnen werden.
- (2) Während der Marktzeiten sind Auf- und Abbauten nicht gestattet. Der Markt ist von Fahrzeugen zu räumen. Die Gemeinde Bad Rothenfelde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Wird ein Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Gemeinde den Platz anderweitig vergeben. Ein Anspruch auf Erstattung des Einnahmeausfalles besteht nicht.
- (4) Der Wochenmarkt ist bis 13:00 Uhr zu räumen. Die Standplätze müssen in dem Zustand verlassen werden, in dem sie übernommen worden sind.

## **§ 9**

### **SAUBERKEIT**

- (1) Der Markt darf nicht durch Abfälle verunreinigt werden. Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und der dazugehörigen Durchgänge verantwortlich.
- (2) Abfälle dürfen nicht auf den Markt eingebracht werden. Angefallener Abfall ist von den Marktbesuchern selbst zu beseitigen und mitzunehmen.

## **§ 10**

### **FEUERSCHUTZ**

Auf dem Markt ist der Verkehr mit offenem Licht verboten. Soweit ein Wasseranschluss nicht besteht, muss auf jedem Standplatz erforderlicher Weise ein ausreichender Wasservorrat oder sonstige geeignete Löscheinrichtungen (z. B. Handfeuerlöscher) vorhanden sein.

## **§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN**

Ordnungswidrig nach § 146 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer auf diese Wochenmarktsatzung gestützten vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 2.556,46 EUR geahndet werden.

## **§ 12 HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Wochenmarktes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Mit der Zuweisung der Standplätze übernimmt die Gemeinde Bad Rothenfelde keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern oder ihren Gehilfen eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Marktbesckicker haften der Gemeinde Bad Rothenfelde für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden, die von ihnen oder ihren Gehilfen schuldhaft verursacht werden; ihnen obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorliegt.
- (4) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbesckicker auf Verlangen der Gemeinde Bad Rothenfelde den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

## **§ 13 STANDGELD, GEBÜHREN**

Die Marktbesckicker haben an die Gemeinde Bad Rothenfelde für die Benutzung des Wochenmarktes Standgeld/Gebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Bad Rothenfelde, in der jeweils gültigen Fassung, zu entrichten.

## **§ 14 AUSNAHMEN**

Die Gemeinde Bad Rothenfelde hat das Recht, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung zuzulassen.

## **§ 15 IN-KRAFT-TRETEN**

Die Satzung über den Wochenmarkt tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Satzung der Gemeinde Bad Rothenfelde über Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte (Marktordnung)“ vom 6. Dezember 2012 sowie die „Richtlinien zur Durchführung des Zulassungsverfahrens zur Teilnahme an Volksfesten/Jahrmärkten der Gemeinde Bad Rothenfelde vom 6. Dezember 2012 außer Kraft.

Bad Rothenfelde, 10. Dezember 2015

**GEMEINDE BAD ROTHENFELDE**

---

Bürgermeister  
Rehkämper